Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu
Öffentliche Bekanntmachung

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Leutkirch im Allgäu

---

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§2, 13, 19 und 47 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Leutkirch am 04.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kommunale Kindertagesbetreuungseinrichtungen

Kindertagesbetreuungseinrichtungen sind Einrichtungen der Jugendhilfe nach §§2, 24 SGB VIII. Laut §3 KiTaG werden die Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege herangezogen.

§ 2
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Leutkirch betreibt Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 3
Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob der Kindergarten tatsächlich besucht wird.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird.
Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Kinderbereuungseinrichtung besucht, sowie diejenige, die es zum Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung anmelden.
Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenschuld und Fälligkeit

Die Gebühren werden auf 11 Monate berechnet und erhoben. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am Ersten eines Monats. Gebührenrechtlich beginnt das Kindergartenjahr am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Der Monat August ist beitragsfrei.
Wird ein Kind während des laufenden Monats aufgenommen oder abgemeldet, wird für diesen Monat die volle Monatsgebühr berechnet.

Die Gebühren sind bis zum fünften eines Kalendermonats zu entrichten.
Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat kann der Ausschluss vom Besuch des Kindergartens ab dem darauffolgenden Monat erfolgen.

Da die Kindergartengebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist die Gebühr auch während der Ferien und bei vorübergehender Schließung, wie auch bei vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes voll zu bezahlen.

Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht.

§ 5
Gebührenhöhe

Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der monatlichen Gebühr ist aus der Anlage „Gebührenverzeichnis für Kinderbetreuungseinrichtung in der Stadt Leutkirch" zu dieser Satzung ersichtlich. Ergeben sich gebührenrelevante Änderungen (z.B. Änderung des Betreuungsangebotes) wird die Gebühr ab dem folgenden Monat neu festgesetzt.
Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses erfolgt nach der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder der Trägerverbände für Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und § 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 29.06.2026
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister

Anlage 1

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Leutkirch im Allgäu

Elternbeiträge für den Kindergarten Löwenzahn Kindergartenjahr 2025/26

Die Elternbeiträge werden für **11 Monate** erhoben.

Verlängerte Öffnungszeiten (30 Std. Öffnungszeit)	**2025/2026** (Beitrag RG + 10 %)
für das Kind aus einer Familien mit 1 Kind	191,00 Euro
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	147,00 Euro
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren **bzw. in Schul- und Berufsausbildung oder im Studium (gegen Vorlage der Ausbildungs- bzw. Studienbescheinigung)** sowie Alleinerziehende mit 1 bis 2 Kindern**	101,00 Euro
für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J. **bzw. in Schul- und Berufsausbildung oder im Studium (gegen Vorlage der Ausbildungs- bzw. Studienbescheinigung)** sowie Alleinerziehende mit 3 und mehr Kindern**	34,00 Euro

Regelgruppe (31,25 Std. Öffnungszeit)	**2025/2026**
für das Kind aus einer Familien mit 1 Kind	181,00 Euro
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	140,00 Euro
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren **bzw. in Schul- und Berufsausbildung oder im Studium (gegen Vorlage der Ausbildungs- bzw. Studienbescheinigung)** sowie Alleinerziehende mit 1 bis 2 Kindern**	96,00 Euro
für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J. **bzw. in Schul- und Berufsausbildung oder im Studium (gegen Vorlage der Ausbildungs- bzw. Studienbescheinigung)** sowie Alleinerziehende mit 3 und mehr Kindern**	32,00 Euro

Ganztagesgruppe (40 Std. Öffnungszeit)	**2025/2026**
für das Kind aus einer Familien mit 1 Kind	321,00 Euro
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	293,00 Euro
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	
bzw. in Schul- und Berufsausbildung oder im Studium	
(gegen Vorlage der Ausbildungs- bzw. Studienbescheinigung)	
sowie Alleinerziehende mit 1 bis 2 Kindern**	227,00 Euro
für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	
bzw. in Schul- und Berufsausbildung oder im Studium	
(gegen Vorlage der Ausbildungs- bzw. Studienbescheinigung)	
sowie Alleinerziehende mit 3 und mehr Kindern**	185,00 Euro

Krippe (30 Std. Öffnungszeit)	**2025/2026**
für das Kind aus einer Familien mit 1 Kind	514,00 Euro
	308,00 Euro 3er Sharing
	206,00 Euro 2er Sharing
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	382,00 Euro
	229,00 Euro 3er Sharing
	153,00 Euro 2er Sharing
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	258,00 Euro
bzw. in Schul- und Berufsausbildung oder im Studium	155,00 Euro 3er Sharing
(gegen Vorlage der Ausbildungs- bzw. Studienbescheinigung)	103,00 Euro 2er Sharing
sowie Alleinerziehende mit 1 bis 2 Kindern**	
für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	102,00 Euro
bzw. in Schul- und Berufsausbildung oder im Studium	61,00 Euro 3er Sharing
(gegen Vorlage der Ausbildungs- bzw. Studienbescheinigung)	41,00 Euro 2er Sharing
sowie Alleinerziehende mit 3 und mehr Kindern**	

**Beschluss GR 17.03.2014

chriftstück wurde digital sig
e Kreisstadt Leutkirch im Al
irtschaftsförderung & Öffentl